

11.12.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**U - Vk - Wizu **Punkt** der 771. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2001

Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe - 3. BImSchV)

A

**Der federführende Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

**U
Wi****1. Zu § 3a - neu -**

Nach § 3 ist folgender § 3a einzufügen:

"§3a**Kennzeichnung von schwefelarmem Brennstoff**

Leichtes Heizöl nach § 2 Abs. 1 kann als "schwefelarm" gekennzeichnet werden, wenn sein Schwefelgehalt 50 mg/kg (0,005 Massenhundertteile) nicht überschreitet."

Ausgeliefert am 11. DEZ. 2001

Begründung:

Die Verordnung sieht u.a. entsprechend der Richtlinie 1999/32/EG eine verbindliche Einführung von leichtem Heizöl mit einem Schwefelgehalt von max. 1000 mg/kg ab dem Jahr 2008 vor.

nur Wi In begrenztem Umfang ist bereits heute leichtes Heizöl mit einem Schwefelgehalt von max. 50 mg/kg, durch dessen Verwendung die Schadstoffemissionen (SO₂, Staub, CO₂) erheblich gesenkt werden können, auf dem Markt verfügbar. Neben einer sofortigen Verbesserung der Luftqualität ermöglicht dieser Brennstoff den sicheren Einsatz der besonders energiesparenden Brennwerttechnik.

nur U Bestimmte Techniken (z.B. Ölbrennwertgeräte) benötigen für einen kostengünstigen und wartungsarmen Betrieb geringere Schwefelgehalte. Heizöl mit einem Schwefelgehalt von maximal 50 mg/kg stellt sicher, dass diese Techniken sicher und energiesparend betrieben werden können. Trotz des zusätzlichen technischen und energetischen Aufwands zur Entschwefelung dieses Heizöls sind zudem in der CO₂-Gesamtbilanz deutliche Einsparungen möglich. Damit der Verbraucher diesen umweltfreundlicheren Brennstoff von herkömmlichen, schwefelreichen Qualitäten unterscheiden kann, ist eine besondere Kennzeichnung erforderlich.

Wi 2. Zu § 4 Abs. 3 - neu -

Dem § 4 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Für leichtes Heizöl, das im Rahmen der Pflichtbevorratung nach dem Erdölbevorratungsgesetz vom 25. Juli 1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 680) vom Erdölbevorratungsverband vor dem 1. Januar 2008 eingelagert wurde, gilt die Begrenzung des Höchstgehalts an Schwefelverbindungen auf 0,10 Massenhundertteile erst ab dem 1. Januar 2013. Soweit leichtes Heizöl, das nach Satz 1 gelagert ist, anderen überlassen wird, bedarf es der Zustimmung des Bundesamtes für Wirtschaft."

Begründung:

Angleichung an die bestehende Regelung des § 4 der geltenden 3. BImSchV.

Ohne eine Fristverlängerung für den Erdölbevorratungsverband, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, könnte dieser seine Aufgaben nach § 3 Abs. 1 ErdölBevG nicht erfüllen. Er müsste den Mineralölmarkt innerhalb kürzester Zeit mit Erdöl minderer Qualität überschwemmen und gleichzeitig Erdöl in der geforderten Qualität auf dem Markt kaufen. Ein solches Verhalten verstieße aber gegen § 2 Abs. 2 ErdölBevG, der grundsätzlich ein marktkonformes

Verhalten verlangt. Diese Problematik hat bereits bei der Änderung der bestehenden 3. BImSchV im Jahre 1987 dazu geführt, dass dem Erdölberatungsverband eine um fünf Jahre längere Frist zur Umstellung gewährt wurde.

Die Fristverlängerung ist nur auf die zweite Absenkung des Schwefelgehalts bezogen, weil sich erst bei dieser Umstellung erhebliche Marktprobleme einstellen werden. Leichtes Heizöl mit 0,20 Massenhundertteilen Schwefelgehalt stehen in ausreichenden Mengen zur Verfügung.

B

3. Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

Entschlie ßung:

4. Der Bundesrat begrüßt die Umsetzung der Richtlinie 1999/32/EG über eine Verringerung des Schwefelgehalts bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EWG in deutsches Recht. Damit wird nunmehr auch der Schwefelgehalt in Brennstoffen weiter begrenzt.

Allerdings könnten durch einen zügigen und flächendeckenden Einsatz von schwefelarmem Heizöl die Emissionen an Schwefeldioxid bereits schon vor dem Jahr 2008 und auch in einem erheblich größeren Maß gemindert werden.

Aber auch die Emissionen von NO_x und Partikeln könnten herabgesetzt werden. Neben einer sofortigen Verbesserung der Luftqualität ermöglicht die Bereitstellung von schwefelarmem Heizöl den Einstieg in besonders energiesparende und damit umweltschonende Gerätetechnologien (Brennwerttechnik). So hat die Verwendung von schwefelarmem Heizöl in modernsten Geräten auch positive Auswirkungen auf den CO₂-Ausstoß. Damit könnte neben der Reduzierung der Schwefeldioxidemissionen auch ein wesentlicher Beitrag zur Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen zur Absenkung der CO₂-Emissionen geleistet werden.

Der Bundesrat bekräftigt daher seine Forderung nach einer gezielten steuerlichen Förderung von schwefelarmem Heizöl (Beschluss vom 16. Februar 2001, BR-Drs. 826/00 - Beschluss -). Mit Hilfe eines finanziellen Anreizes könnte die Nachfrage nach schwefelarmem Heizöl angeregt und die Marktdurchdringung dieses Brennstoffes beschleunigt werden. Dadurch könnte es zügig zu einem freiwilligen flächendeckenden Angebot von schwefelarmem Heizöl kommen. Eine sofortige steuerliche Förderung kann durch eine aufkommensneutral ausgestaltete Steuerspreizung zu Gunsten von schwefelarmem Heizöl erfolgen.

Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung erneut gebeten, umgehend die erforderlichen Schritte - sowohl auf nationaler wie auch auf EU-Ebene - einzuleiten sowie bis zum 2. Quartal 2002 über die erfolgten und geplanten Schritte zu berichten.